

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippholthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB			
<p>1</p>	<p>Stadt Dortmund, Stellungnahme vom 05.03.2021 (Fristverlängerung)</p> <p>(...) für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanke ich mich. Ihr Entwicklungskonzept einschließlich des räumlichen Strukturkonzeptes wurde mit Interesse zur Kenntnis genommen. Von Seiten der Stadt Dortmund bestehen hierzu keine Bedenken.</p> <p>Das Gelände des ehemaligen STEAG-Kraftwerks ist im derzeit in Erarbeitung befindlichen Regionalplan Ruhr als Bereich mit gewerblicher und industrieller Nutzung mit der besonderen Zweckbestimmung „Regionaler Kooperationsstandort“ festgelegt. Für die entsprechenden Standorte wird derzeit ein Sachlicher Teilplan erarbeitet, um eine schnellere Bereitstellung großflächiger Ansiedlungsflächen zu ermöglichen. Im Zuge der Umsetzung des Entwicklungskonzeptes „Wirtschaftsstandort Lippholthausen 2030“ wird eine Entscheidung über die Abgrenzung des Regionalen Kooperationsstandortes im Regionalplan Ruhr angestrebt.</p> <p>Ich möchte Sie um fortlaufende Information und Beteiligung hinsichtlich der Abgrenzung des Regionalen Kooperationsstandortes „STEAG Kraftwerk“ als auch der Entwicklung des „Wirtschaftsstandort Lippholthausen 2030“ im Allgemeinen bitten. Vielen Dank! (...)</p>	<p>Hinweis auf den derzeit in Aufstellung befindlichen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte zum Regionalplan Ruhr</p>	<p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>
<p>2</p>	<p>Lippeverband, Stellungnahme vom 03.03.2021</p> <p>(...) gegen die o.g. konzeptionelle Planung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Das Entwicklungskonzept grenzt an das Lippeumgestaltungsprojekt Dahl an, dass wir im Rahmen des Programms Lebendige Lippe im Auftrag des Landes NRW planen. Aus der Gebietsentwicklung resultierende Einschränkungen für die Umsetzung des Projektes sind zu vermeiden. Eine frühzeitige und laufende Abstimmung ist erforderlich.</p> <p>Wenn sich durch die Entwicklung zum Wirtschaftsstandort Wassermengen ändern, die unseren Anlagen zugeführt werden, so sind wir diesbezüglich ebenfalls rechtzeitig zu beteiligen.</p>	<p>Hinweis auf das Lippeumgestaltungsprojekt Dahl und Erforderlichkeit weiterer Abstimmung bei der Konkretisierung projektiierter Vorhaben</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>Mit dem Leitbild, das Industriegebiet nachhaltig und zukunftsfähig zu gestalten bieten sich auch Chancen für Maßnahmen der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung. Das Gebiet könnte dadurch klimaresilient umgestaltet werden. Es wäre denkbar, das anfallende Regenwasser für Produktionsprozesse zu nutzen. Wasserintensive Produktionen können hier von profitieren, wodurch auch Standortvorteile für das Gebiet entstehen könnten. Durch Dachbegrünungen kann der Hitzestau in dicht versiegelten Industriegebieten minimiert und die Hitzebelastungen im Inneren einer Produktionshalle reduziert werden. Die angrenzende Lippe könnte für eine offene Ableitung genutzt werden - vorausgesetzt die Planungen zum Projekt "Lebendige Lippe" lässt dies zu.</p> <p>Es gibt verschiedene Möglichkeiten der Förderung. Die Zukunftsinitiative "Wasser in der Stadt von morgen" hat das Ziel, die grün-blaue Infrastruktur im Ruhrgebiet zu fördern. (www.wasserinderstadt.de). Für Beratungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. (...)</p>	<p>Hinweise auf mögliche Maßnahmen dezentraler Regenwasserbewirtschaftung</p> <p>Hinweis auf Fördermöglichkeiten</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>
3	<p>Arbeitskreis Umwelt und Heimat e.V., Stellungnahme vom 03.03.2021</p> <p>(...)</p> <p>Zunächst: Wir meinen, unter der Ziffer 2.4 Information der Politik (Teil I, Seite 6) im letzten Absatz eine formale Ungenauigkeit entdeckt zu haben: „Die Ergebnisse werden zum Abschluss des Planungsprozesses im Januar 2020 präsentiert [...].“ U.E. müsste es „[...] im Januar 2021 [...]“ heißen, denn: Am 18.02.2020 nahm der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt unter dem öffentlichen TOP V/9 die Mitteilung MI-15/2020 – Entwicklungskonzept Lippolthausen 2030 Sachstand und weiteres Vorgehen – zur Kenntnis. Protokolliert ist: „Am 30.04.2020 nachmittags findet mit Beteiligung u.a. der Politik die Zukunftswerkstatt zum Entwicklungskonzept Lippolthausen 2030 statt.“ Nach unserem Kenntnisstand sind die aktuell vorliegenden Arbeiten der drei Planungsbüros der Lünen Kommunalpolitik bislang noch nicht vorgestellt worden.</p> <p>Wir treten in Lünen seit jeher dafür ein, dass prioritär – bevor Grünflächen und Freiräume usw. neu in Anspruch genommen werden – brachgefallene, ehemalige Gewerbe-, Industrie- und/oder Wohnbauflächen „revitalisiert“ werden. Deswegen begrüßen wir es sehr, dass sich die Stadt Lünen intensiv mit dem „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“ befasst.</p>	<p>Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler. Die Ergebnisse wurden zum Abschluss des Planungsprozesses im Februar 2021 im Rahmen einer Informationsveranstaltung den politischen Fraktionen präsentiert.</p>	<p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis. Der entsprechende Absatz des Entwicklungskonzeptes wurde redaktionell angepasst.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>1.1. An der östlichen Plangebietsgrenze ist nördlich der Güterbahntrasse Hamm-Osterfeld ein „Gehölzbestand (Hagedorn)“ eingetragen, von uns mit „A“ gekennzeichnet. Die gestrichelte Grenzlinie verläuft in diesem Bereich genau entlang dem Graben, der von Südosten nach Nordwesten in Richtung Lippe zieht. Wir regen an, im weiteren bauplanungsrechtlichen Verfahren diese Grenzlinie beizubehalten und bauplanungsrechtlich zu sichern, damit ein ökologisch hochwertiger Übergang zu diesem dargestellten „Gehölzbestand (Hagedorn)“ vorgesehen und sichergestellt werden kann.</p> <p>1.2. Südlich der Güterbahntrasse Hamm-Osterfeld und östlich der Brunnenstraße ist eine dreieckige Fläche mit „(Hagedorn)“ eingetragen, von uns mit „B“ gekennzeichnet. Diese dreieckige Fläche ist nicht nur klein (ca. 1,4 ha; s. Abb. 18: „Stärken und Potenziale“, Teil I, Seite 46), sondern hat auch weder zur STEAG-Fläche (weil durch die Güterbahntrasse abgeschnitten), noch zum Industriegebiet Frydagstraße (weil durch die Brunnenstraße abgeschnitten) irgendwelche physischen Bezüge. Aus unserer Sicht kann diese dreieckige Fläche für den „Wirtschaftsstandort Lippolthausen“ nur dann eine städtebaulich sinnvolle Funktion erfüllen, wenn genau dort die neue „Mobilitätsstation“ (Bahnhaltdepot) errichtet werden würde. Hierzu ist allerdings, wie die Autor*innen des Entwicklungskonzeptes unter der Ziffer C 2.2 (Teil II, Seite 78) zutreffend ausgeführt haben, die unabdingbare Voraussetzung, dass die Güterbahntrasse Hamm-Osterfeld zumindest auf Teilstrecken für den Personenverkehr reaktiviert wird. Wenn dieser neue Bahnhaltdepot jedoch nicht auf diesem Dreieck errichtet werden sollte, dann regen wir an, dieses Dreieck aus der weiteren Überplanung der STEAG-Fläche herauszunehmen und stattdessen dem Naturschutzgebiet Welschenkamp bauplanungsrechtlich zuzuschlagen.</p> <p>1.3. Der Vollständigkeit halber sind wir etwas unglücklich darüber, dass in der o.g. Abb. 3: südlich der Güterbahntrasse Hamm-Osterfeld und östlich der Brunnenstraße – südöstlich des von uns mit „B“ gekennzeichneten Dreiecks – bloß ein „Gehölzbestand“ eingetragen ist. Es handelt sich keineswegs um einen trivialen Gehölzbestand, sondern um das am 05.12.2007 rechtskräftig ausgewiesene „Naturschutzgebiet Welschenkamp“, das eine alte, strukturreiche Kulturlandschaft darstellt und nach Süden bis zum Datteln-Hamm-Kanal und nach Osten bis zur Dortmunder Straße (B54) reicht. Wir regen an, dass die o.g. Abb. 3 dahingehend korrigiert wird.</p>	<p>Die (dick) gestrichelte Linie grenzt den bestehen baulichen (gewerblich genutzten) Kernbereich in Lippolthausen grob ab. Die zweckmäßige Integration weiterer Teilflächen in der Bauleitplanung ist hiervon unbenommen.</p> <p>Die Plangraphik stellt die bestehende der Bau- und Nutzungsstruktur dar. Im Räumlichen Strukturkonzept (Abb. 22, S. 52), ist die Fläche im vorderen Bereich zur Brunnenstraße als Potenzialfläche für kleinteiliges Gewerbe mit Verortung der Mobilstation dargestellt. Im hinteren Bereich ist Wald dargestellt. Die konkrete Verortung von Nutzungen ist in nachgelagerten Planverfahren zu bestimmen.</p> <p>Um eine gute Lesbarkeit der Plangraphik zu gewährleisten, wurden allgemeine Begrifflichkeiten verwendet. Im erläuternden Text ist das Naturschutzgebiet Welschenkamp entsprechend genannt (S. 12).</p>	<p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis. Die zweckmäßige Integration einzelner Teilflächen ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beurteilen.</p> <p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis. Die konkrete Verortung und Umsetzung von Nutzungen, so auch die Realisierbarkeit einer Mobilstation, ist in nachgelagerten Planverfahren zu bestimmen.</p> <p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>2. Luftqualität / Schadstoffe: Hinsichtlich der Schadstoffbelastung ist es sinnvoll, die verschiedenen Teilflächen des „Wirtschaftsstandorts Lippolthausen“ – REMONDIS, STEAG und Frydagstraße / In den Telgen / Stummhafen differenziert zu betrachten.</p> <p>Mit Blick auf das Gebiet Frydagstraße / In den Telgen / Stummhafen haben die Autor*innen des Entwicklungskonzeptes unter der Ziffer 3.5 Umwelt und Klima (Teil I, Seite 14) zwar zutreffend erwähnt, dass „im Jahr 2018 der Tagesgrenzwert für Feinstaubbelastung (> 50 µg/m³) an 36 Tagen überschritten“ worden war, so dass „von der Stadt Lünen Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität ergriffen“ worden waren. Die Ruhr Nachrichten Lünen haben am 01.02.2019 und am 29.05.2019 darüber berichtet.</p> <p>Aber die Autor*innen haben nicht erwähnt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die 6. Teilgenehmigung für das TRIANELKraftwerk die Fa. Müller-BBM im Zeitraum vom 01.10.2009 bis zum 29.09.2010 u.a. an 5 Messpunkten im Stummhafen Staubniederschlagsmessungen durchgeführt hatte; s. Müller-BBM-Messbericht Nr. M83 437/2 vom 02.11.2010 (Auftraggeber: microca Kohlenstäube GmbH, Frydagstraße 40, 44536 Lünen). Gemäß der Tabelle 6 (Seite 18) des Müller-BBM-Messberichts wurden am MP1 (= Mühlenweg 20 = Grundstück der Familie Kinscher) für Nickel = 145 µg/(m²*d) {Immissionswert nach TA Luft 2002: 15 µg/(m²*d)} und für Blei = 186 µg/(m²*d) {Immissionswert nach TA Luft 2002: 100 µg/(m²*d)} im Staubniederschlag gemessen. Nicht nur liegen diese Schwermetallwerte erheblich über den Immissionswerten gemäß der Tabelle 6 (Ziffer 4.5.1) der TA Luft 2002, sondern sie sind auch die höchsten in ganz Lünen: Selbst an den aktuell 12 Messpunkten im Umfeld der AURUBIS-Sekundärkupferhütte sind die Schwermetallwerte im Staubniederschlag, die vom LANUV seit ca. 2 Jahrzehnten ermittelt werden, geringer.</p> <p>Ob sich die Stadt Lünen oder irgendwelche anderen Behörden jemals darum bemüht haben, die Ursachen für die erheblich zu hohen Blei- und Nickelwerte am MP1 im Gebiet Frydagstraße / In den Telgen / Stummhafen zu finden, geschweige denn, sie zu bekämpfen, ist uns nicht bekannt.</p> <p>Leider haben auch die Autor*innen des Entwicklungskonzeptes an keiner Stelle erkennen lassen, dass für sie die hohen Schwermetallbelastungen im Staubniederschlag irgendeine Rolle spielen.</p> <p>Wir fügen hinzu, dass der Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen AöR (SAL) vor einigen</p>	<p>Es werden weitergehende Informationen zum Themenfeld Luftqualität / Schadstoffe aufgeführt. Das Entwicklungskonzept stellt eine übergeordnete Entwicklungsperspektive für den Wirtschaftsstandort Lippolthausen dar, die als Grundlage für weitere, nachgelagerte Planungs- und Abstimmungsprozesse dienen soll. Vor dem Hintergrund werden einzelne Fachthemen nicht im Detail erschöpfend ausgeführt, sondern lediglich übergeordnet benannt. Die detaillierte Auseinandersetzung und Untersuchung einzelner Fachbelange kann daher im Rahmen des Entwicklungskonzeptes nicht erfolgen. Unabhängig des Entwicklungskonzeptes ist es Aufgabe der Stadt Lünen und der zuständigen Fachbehörden die Luftqualität laufend zu überprüfen und die Einhaltung von Grenzwerten zu gewährleisten. Im Zuge von Planverfahren und Vorhabengenehmigungen sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten und deren Einhaltung nachzuweisen.</p>	<p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Thema der Luftbelastung wird zum einen in dem noch laufenden Monitoring- Prozess im Zusammenhang mit der Feinstaubbelastung bearbeitet. Zum anderen wird in Zuge der nachfolgenden Bauleitplanung dieser belang beachtet.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>Jahren genau gegenüber dem o.g. MP1 auf der anderen Gleisseite ein Regenklärbecken gebaut hat, weil der Mühlengraben dauernd verschlammte war.</p> <p>Insgesamt zeigt sich, dass das Gebiet Frydagstraße / In den Telgen / Stummhafen bereits seit vielen Jahren erheblich mit Schadstoffen belastet ist.</p> <p>Wir unterstützen deswegen die entsprechenden „Stimmen aus der Beteiligung“, im Teil II, Kap. B 3.3 (S. 73) vollumfänglich: » Keine stark belastenden Betriebe ansiedeln! » Keine Ansiedlung emissionsträchtiger Unternehmen!</p> <p>Wir regen an, die STEAG-Fläche nach dem Abriss auf Altlasten zu untersuchen und die Ergebnisse der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3. Ausweisung als Regionaler Kooperationsstandort: Wir begrüßen im Grundsatz sehr, wenn Kommunen bei der Ansiedlung neuer Gewerbe- und Industriebetriebe zusammenarbeiten würden.</p> <p>Allerdings sehen wir die Systematik der Regionalen Kooperationsstandorte kritisch, weil die darin ausgewiesenen Gewerbe- und Industrieflächen aus der kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenbedarfsbilanzierung herausgerechnet werden. Diese Systematik führt im Ergebnis dazu, dass der rechnerisch ermittelte, restliche Gewerbe- und Industrieflächenbedarf der Stadt Lünen um so höher ist, je mehr Fläche im Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen“ als Regionaler Kooperationsstandort ausgewiesen wird. Als Folge befürchten wir in naher Zukunft weitere bzw. neue Gewerbe- und Industrieflächenausweisungen in Grünflächen und Freiräumen, was wir als unökologisch und naturschutzfeindlich</p>	<p>Die Entwicklung der STEAG-Fläche erfolgt im Rahmen von Bauleitplanverfahren. In diesem Zuge sind u.a. die Auswirkungen auf den Boden zu untersuchen und entsprechende Gutachten anzufertigen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach Baugesetzbuch werden die Unterlagen auch der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die Flächenbedarfsberechnung für die Regionalplanung wird vom Regionalverband Ruhr durchgeführt. Da Entwicklungskonzept nimmt Bezug auf den in Aufstellung befindlichen Regionalplan bzw. Sachlichen Teilplan. Die Hinweise</p>	<p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>betrachten. Darüber hinaus sehen wir in Lünen, wie schon seit vielen Jahren, auch heute keinen großen Bedarf für Gewerbe- / Industrieflächen größer als 5 ha. Hierzu einige Beispiele, die in Lünen gut bekannt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Groppenbruch“: Ende 2012 berichtete die Lokalpresse über eine Machbarkeitsstudie, gemäß der das zwischen Dortmund-Mengede und Lünen-Brambauer geplante interkommunale Gewerbegebiet „Groppenbruch“ zumindest vorerst nicht realisiert werden sollte. Offizieller Grund: „Der Aufwand für die Erschließung und den nötigen Ausgleich wäre enorm.“ - „newPark“: Im Herbst 2013 berichtete die Lokalpresse, dass die NRW-Landesregierung dem interkommunalen Gewerbegebiet „newPark“ keine Landesbürgschaft – 17 Mio. Euro wären erforderlich gewesen – gewähren würde. Im Juni 2015 wurde bekannt, dass der Kreis Unna bzw. dessen WFG (bis dato mit 10% am „newPark“ beteiligt) aus dem Projekt aussteige. - Die Bergbaubruchfläche „Victoria I/II“: Wir stellen hier nicht die aktuellen Überplanungen dieser Bergbaubrache in Frage. Aber: Wenn die Nachfrage nach Gewerbe- / Industrieflächen größer als 5 ha tatsächlich exorbitant hoch wäre, fragt man sich zwangsläufig: Warum ist „Victoria I/II“ nicht schon längst mit Gewerbe- / Industrie voll belegt? Diese Frage stellt sich übrigens auch bei zahlreichen anderen Bergbaubruchflächen im gesamten Ruhrgebiet. <p>Zum Handlungsfeld A 1.2 (Teil II, Seite 56) haben die Autor*innen des Entwicklungskonzeptes selbst vorgeschlagen: „Das Flächenband direkt an der Brunnenstraße sollte hiervon [gemeint ist: von der Ausweisung als Regionaler Kooperationsstandort; Erläuterung durch uns] ausgenommen werden, da es als Initialfläche für die Zentrumsbildung erhöhten Ansprüchen an die städtebauliche und bauliche Gestaltung unterliegt und eine kleinteiligere Parzellierung sinnvoll erscheint (vgl. A 2.1).“</p> <p>Vor diesen Hintergründen regen wir an, maximal die Hälfte des „Wirtschaftsstandorts Lippolthausen“ als Regionalen Kooperationsstandort auszuweisen.</p> <p>Das o.g. Dreieck (ca. 1,4 ha, s.o. Ziffer 1.2.) sowie die STEAG-Nord-Fläche (maximal 2 Grundstücke in der Größe von 5 ha; s. Teil II, A 1.1, S. 55) sind nach unserer Überzeugung ohnehin zu klein, um sie als Regionalen Kooperationsstandort auszuweisen.</p>	<p>werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich aber im engeren Sinne nicht auf das vorliegende Entwicklungskonzept und die darin entwickelte Zukunftsperspektive für Lippolthausen.</p> <p>Aus der Stellungnahme der Stadt Lünen im Beteiligungsverfahren zum Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte (VL-183/2020) geht die Abgrenzung des Regionalen Kooperationsstandortes hervor. Die Flächen entlang der Brunnenstraße liegen innerhalb, die genannte Dreiecksfläche liegt außerhalb der Abgrenzung. Die im Konzept formulierten Entwicklungsziele stehen nicht im Widerspruch zur Abgren-</p>	<p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>4. Verkehr:</p> <p>4.1. Fuß- und Fahrradverkehr: Die Moltkestraße ist für Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen zurzeit die wesentliche Verbindung zwischen der Lüner Innenstadt und Lippolthausen. In Lippolthausen – unabhängig davon, ob aus der Innenstadt oder aus Alstedde kommend – besteht die Option, über den Bahnübergang Mühlenweg, die Frydagstraße, die Kanalbrücke und die Stellenbachstraße nach Brambauer zu gelangen.</p> <p>Die Autor*innen des Entwicklungskonzeptes sehen Handlungsbedarf und schlagen vor, dass „die straßenbegleitenden, oftmals einseitig geführten Geh- und Radwege auf den Hauptzufahrtsachsen (Moltkestraße, Brunnenstraße) verbreitert bzw. beidseitig mindestens gemäß den Vorgaben der Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) ertüchtigt werden“ sollten (s. Teil II, C 1.2, Seite 76).</p> <p>Wir unterstützen diesen Vorschlag sehr und regen darüber hinaus an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Frydagstraße sollte gleichermaßen für den Fuß- und Fahrradverkehr mindestens gemäß ERA ertüchtigt werden. 	<p>zung des Regionalen Kooperationsstandortes im Sachlichen Teilplan.</p> <p>Die Machbarkeitsstudie „West-Ost-Trasse Brambauer - Innenstadt Lünen“ sieht verschiedene Maßnahmen für die Straßen Moltkestraße, Brunnenstraße, Mühlenweg und Frydagstraße sowie für die Seilbahntrasse vor. Ziel ist es unter anderem, die Erreichbarkeit des Gewerbegebiets Lippolthausen mit dem Fahrrad zu stärken. Dazu sollen die genannten Abschnitte, je nach Flächenverfügbarkeit, einen Radweg nach ERA-Standard erhalten. Beispielsweise wird auf der Nordseite</p>	<p>Auch die Frydagstraße soll zur Stärkung der Radwegeverbindungen in umliegende Stadtteile gemäß der ERA ertüchtigt wurde. Der Anregung wird gefolgt.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>2. Südlich parallel der Güterbahntrasse existiert bereits ein Fuß- und Fahrradweg (Auf der Rührenbeck), der den Knoten Kupferstraße / B54 mit der Brunnenstraße verbindet. Der Belag dieses Weges müsste allerdings ertüchtigt und regelmäßig gepflegt werden.</p> <p>4.2. Kfz-Verkehr (s. v.a. Teil 1, Ziffer 3.6): Die Autor*innen des Entwicklungskonzeptes haben zwar ausgeführt, dass „das [Plan]Gebiet [...] (sehr) gut an das lokale und (über)regionale Straßennetz angebunden“ sei (s. Teil 1, Seite 16). Andererseits haben sie erkannt (s. Teil 1, Seite 18): „[...] die nächstgelegenen Knotenpunkte außerhalb des Plangebiets [...] weisen klare Defizite in der Leistungsfähigkeit auf“. Auch weisen sie auf den Bahnübergang auf der Brunnenstraße hin, „wodurch die Erreichbarkeit des [Plan]Gebiets partiell erschwert“ werde.</p> <p>Im Teil I, Seite 19, haben die Autor*innen mehrere Anregungen gegeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „partieller Ausbau der Moltkestraße“; 2. „Verbindung zwischen Brunnen- und Kupferstraße (direkt südlich der Bahntrasse)“; 	<p>der Moltkestraße ein 3,0 m breiter Geh-/Radweg vorgesehen. Für die Frydagstraße ist ein 4.0 m breiter Geh-/Radweg auf der Südseite vorgesehen, sodass Radfahrer nicht mehr auf der Fahrbahn, gemeinsam mit Lkw, geführt werden müssen.</p> <p>Im Zuge der Machbarkeitsstudie „West-Ost-Trasse Brambauer – Lünen Innenstadt“ wurde die Vorzugsroute über die Moltkestraße gewählt. Die Rad- und Fußwegeverbindung parallel zur Güterbahntrasse soll zwar grundsätzlich erhalten werden, die Ertüchtigung ist allerdings aus wirtschaftlicher Sicht, unter Umweltaspekten und wegen fehlender sozialer Kontrolle nicht vorgesehen.</p> <p>Es handelt sich um eine Zusammenfassung der bisher</p>	<p>Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie „West-Ost-Trasse Brambauer – Lünen Innenstadt“ sind auch im Entwicklungskonzept zu übernehmen. Der Anregung wird daher nicht gefolgt.</p> <p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>3. „Westspange“, die „eine Verbindung zwischen dem Knotenpunkt B54 / Kupferstraße und der Borker Straße nördlich vom Stadtgebiet Lünen bilden würde“.</p> <p>Zu 1.) partieller Ausbau der Moltkestraße: Wir sehen diesen Vorschlag kritisch, denn: 1a) Auf der Moltkestraße wurde zwischen dem Knoten Konrad-Adenauer-Straße / Moltkestraße und der Schule / dem Sportplatz – aus unserer Sicht völlig zu Recht – die Geschwindigkeit auf 30 km/h reduziert. 1b) Wie oben unter der Ziffer 4.1. ausgeführt, ist die Moltkestraße für Fußgänger*innen und Fahrradfahrer*innen zurzeit die wesentliche Verbindung zwischen der Lünen Innenstadt und Lippolthausen. Aus unserer Sicht wäre es konfliktträchtig, die Moltkestraße sowohl für den Fuß- und Fahrradverkehr, als auch gleichzeitig – wir befürchten: vorrangig – für den Kfz-Verkehr zu ertüchtigen.</p> <p>Zu 2.) Die Verbindungsstraße zwischen der Brunnen- und der Kupferstraße (südlich der Bahntrasse) lehnen wir ab, denn sie würde einen erheblichen Eingriff in das NSG Welschenkamp bedingen. Darüber hinaus halten wir es für sinnvoller, diese Verbindung für den Fuß- und Fahrradverkehr zu ertüchtigen; s.o. Ziffer 4.1.</p> <p>Zu 3.) Die „Westspange“ lehnen wir ab, denn: Um den Knoten B54 / Kupferstraße und die Borker Straße direkt miteinander verbinden zu können, müsste die „Westspange“ durch die Lippeaue verlaufen und irgendwo die Lippe queren, was einen unverträglich hohen Eingriff in die Lippeaue bedingen würde.</p> <p>Im Teil II haben die Autor*innen den Ausbau der Bahnunterführung am Stummhafen und der Straße Zum Stummhafen (C 3.2, Seite 81) sowie den Bau der Bahnunterführung Brunnenstraße (C 3.4, Seite 83) erwähnt. Wir haben gegen diese Anregungen keine Bedenken, außer folgenden, indem wir auf den „Nordtunnel“ am Preußenbahnhof zurückblicken: Dessen Planung war sehr zeitaufwändig, und der Bau war sehr teuer: 9 Millionen Euro (ohne die beiden neuen Kreisverkehre). Die Baukosten für jede der o.g. Bahnunterführungen dürfte in gleicher Größenordnung liegen.</p> <p>4.3. Öffentlicher Personenverkehr: Unter C 2.2 (s. Teil II, Seite 78) haben die Autor*innen des Entwicklungskonzeptes die „Einrichtung eines neuen Bahnhalt punkts“ angeregt. Wir begrüßen diese Anregung, sehen allerdings genauso wie die Autor*innen: „Voraussetzung für diese Maßnahme ist die Reaktivierung der Hamm-Osterfelder-Bahnlinie für den Personenverkehr.“ Die Reaktivierung</p>	<p>vorliegenden Verkehrsuntersuchungen (u.a. Verkehrsuntersuchung Hauptstraßennetz Lünen 2030) im Rahmen der Bestandsanalyse sowie einer fachlichen Bewertung durch den Gutachter. Die vom Gutachter vorgeschlagenen Maßnahmen zur optimierten Kfz-Erschließung sind in Kapitel 7.1 unter Handlungsfeld C3 aufgeführt. Die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte finden sich hier nicht wieder, sodass eine Abwägung nicht erforderlich ist.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>kann lange dauern. Allerdings wird die Reaktivierung der Güterbahnstrecke zumindest zwischen Waltrop und Bergkamen von politischen Kreisen in Lünen, Bergkamen und Recklinghausen unterstützt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund regen wir an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wenn die Güterbahnstrecke für den Personenverkehr irgendwann einmal reaktiviert werden sollte, dann sollte zumindest auch der Güterbahnhof Lünen Süd („Dampfbierbahnhof“ Im Engelbrauck) für den Personenverkehr reaktiviert und das Gewerbe-/Industriegebiet Kupferstraße (AURUBIS u.a.) daran angebunden werden. 2. Nur dann, wenn die Güterbahnstrecke vollständig für den Personenverkehr reaktiviert werden würde und die neue „Mobilitätsstation“ (Bahnhaltdepunkt) genau im Dreieck südlich der Güterbahnstrecke / östlich der Brunnenstraße errichtet werden würde, ist es überhaupt sinnvoll, dieses Dreieck in die weitere Überplanung der STEAG-Fläche einzubeziehen; s.o. Ziffer 1.2. <p>5. Ansiedlung von neuen Unternehmen im Plangebiet:</p> <p>5.1. Keine emissionsträchtigen Unternehmen ansiedeln: Wie oben unter der Ziffer 2. bereits ausgeführt, unterstützen wir aufgrund der bereits bestehenden Schadstoffbelastung im Plangebiet die „Stimmen aus der Beteiligung“, im Teil II, Kap. B 3.3 (S. 73):</p> <ul style="list-style-type: none"> » Keine stark belastenden Betriebe ansiedeln! » Keine Ansiedlung emissionsträchtiger Unternehmen! 	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Güterbahnhof liegt außerhalb des Betrachtungsraums des Entwicklungskonzeptes.</p> <p>Im Räumlichen Strukturkonzept ist die Fläche im vorderen Bereich zur Brunnenstraße als Potenzialfläche für kleinteiliges Gewerbe mit Verortung der Mobilstation dargestellt. Im hinteren Bereich ist Wald dargestellt. Die Entwicklung einer Mobilstation an dieser Stelle ist als langfristiges Ziel zu verfolgen. Durch die siedlungsstrukturelle Vornutzung der Fläche (Wohngebäude) bietet sich eine siedlungsstrukturelle Nachnutzung in Form von kleinteiligem Gewerbe an.</p>	<p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Nachnutzung vormals siedlungsstrukturell genutzter Flächen entspricht dem grundsätzlichen Ziel einer nachhaltigen Bodennutzung. Es ist darauf hinzuwirken, Flächen für eine etwaige Mobilstation vorzugsweise im Bereich der geplanten Bahnunterführung Brunnenstraße vorzusehen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>5.2. Keine Logistikunternehmen ansiedeln: Wir regen an, im weiteren bauplanungsrechtlichen Verfahren im Plangebiet keine Logistikunternehmen anzusiedeln. Begründung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Logistik trägt nur wenig zur Wertschöpfung bei. 2. Logistik ist heute zum großen Teil automatisiert und erzeugt nur wenig Arbeitsplätze pro Flächeneinheit. 3. Logistik bedingt zusätzliche Lkw-Verkehre, wobei die Hauptzufahrtsstraßen zum Plangebiet bereits anerkanntermaßen eine limitierte Leistungsfähigkeit aufweisen; s.o. Ziffer 4.2. i.V.m. Ziffer 4.6 des Entwicklungskonzeptes (s. Teil I, Seite 40). <p>5.3. „Erneuerbare Energien“ ansiedeln: Wir sind absolut dafür, vorrangig Unternehmen im Plangebiet anzusiedeln, die tatsächlich „grünen“ – d.h. im strengen Sinne: verbrennungsfreien – Strom aus Sonne und Wind erzeugen oder Zulieferteile dafür herstellen. Allerdings erinnern wir daran, dass sich die Stadt Lünen bzw. die Politik im Jahr 2006 die Möglichkeit am Stummhafen selbst genommen hat, indem sie auf dem im FNP dargestellten „Vorranggebiet Windenergieanlagen“ das TRIA-NEL-Steinkohlekraftwerk gegen zahlreiche gute Argumente durchgesetzt hat.</p> <p>Unter dem Handlungsfeld D 3.1 (s. Teil II, Seite 92) sind wir über den Begriff „Entphosphorierung“ im Zusammenhang mit Klärschlamm gestolpert. Wir kennen die aktuellen Anlagendaten der Firmen INNOVATHERM GmbH (Stand: 01.05.2020) und REMONDIS TetraPhos GmbH (Stand: Scoping-Unterlage vom 05.11.2020) und fragen uns: Was hat „Entphosphorierung“ mit „Erneuerbaren Energien“ zu tun? Aus unserer Sicht nichts, denn: Auch die Verbrennung von Klärschlamm ist VERBRENNUNG – allerdings mit niedrigen thermischen Wirkungsgraden, weil:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Die von kommunalen Klärwerken bezogenen, i.d.R. pumpfähigen Faulschlämme (Wassergehalte mind. 85%) müssen auf energieautark verbrennbare Schlämme (Wassergehalte ca. 50%) vorgetrocknet werden. b) In beiden Klärschlammverbrennungsanlagen wird Phosphor zurückgewonnen – was zweifellos nachhaltig ist. <p>Allerdings wird durch die Vortrocknung und die Phosphorrückgewinnung der thermische Wirkungsgrad der Klärschlammverbrennungsanlagen gesenkt.</p>	<p>Die gezielte Ansiedlungssteuerung gewerblicher Unternehmen ist nur begrenzt im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. Es bedarf vielmehr Abstimmungsgespräche zu Ansiedlungsstrategien mit den Grundstückseigentümern. Das Entwicklungskonzept bildet für Planverfahren und Abstimmungsgespräche den Rahmen.</p> <p>Die Verbrennung von Klärschlamm kann zur Strom- und Wärmeengewinnung genutzt werden, sodass mit dieser Form der Energieerzeugung Ressourcen gespart werden können und somit die Entwicklungsperspektiven für die thermische Klärschlammbehandlung zukünftig auch im Bereich der erneuerbaren Energien liegen können. Der Aspekt der Entphosphorierung steht im engeren Sinne nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit</p>	<p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>Wir regen an, im weiteren Verfahren auf Begriffe und Argumentationslinien zu verzichten, die zwar Gutes meinen, aber am Ende eher als irreführend empfunden werden können.</p> <p>6. Grünflächen im und am Plangebiet: An mehreren Stellen haben die Autor*innen des Entwicklungskonzeptes die wichtigen Funktionen der Grünflächen im und am Plangebiet betont. Es ist die Rede von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „Grüne Pufferzonen“ (s. Teil II, A 1.1, Seite 55), - „Klimagerechte Flächennutzung“ (s. Teil II, A 4.2, Seite 65), - „Qualifizierung Nord-Süd-Achse Schlossallee“ (s. Teil II, B 1.1, Seite 66), - „Grüner Ring Lippolthausen“ plus „Begrünung der Frydagstraße durch Baumpflanzungen“ (s. Teil II, B 1.2, Seite 67), - „Zugänge Grüner Ring“ (s. Teil II, A 2.3, Seite 60), - „Grüne Übergangsbereiche zwischen Gewerbe und Landschaftsraum“ (s. Teil II, B 1.2, Seite 68) <p>u.v.m.</p> <p>Insbesondere zum Handlungsfeld B 1.1 finden wir die „Stimmen aus der Beteiligung“ interessant: » Grünzüge sollen als wichtige Erholungsräume mit Verbindungsfunktion erhalten werden » Grüne Achsen im Gebiet entwickeln bzw. erhalten</p> <p>Wir begrüßen und unterstützen alle diese Anregungen und regen darüber hinaus an: Wenn ohnehin die Frydagstraße durch Baumpflanzungen begrünt werden soll und die Schlossallee als Nord-Süd-Achse qualifiziert werden soll, dann drängt es sich u.E. geradezu auf, die Frydagstraße für den Fuß- und Fahrradverkehr mindestens gemäß ERA zu ertüchtigen; s.o. Ziffer 4.1.</p> <p>Unter dem Handlungsfeld A 1.4 (s. Teil II, Seite 57) haben die Autor*innen zutreffend ausgeführt, dass die zzt. noch landwirtschaftlich genutzte Fläche (südlich des ehemaligen Gasthauses Zum Lüner Brunnen) für eine bauliche Entwicklung eingeschränkt sei. Wir regen an, diese Fläche als Grünfläche („Grüne Pufferzone“) zu erhalten.</p>	<p>Erneuerbaren Energien. Da in Lippolthausen zwei Unternehmen an einer Lösung zur Phosphor-Rückgewinnung aus Klärschlämmen arbeiten, wird dieser Aspekt im Handlungsfeld lediglich ergänzend erwähnt.</p> <p>Verweis auf o.g. Ausführungen</p> <p>Ziel des Entwicklungskonzeptes ist eine kompakte gewerbliche Siedlungsstruktur im Kernbereich des Wirtschaftsstandortes</p>	<p>Dies wurde im Konzept ergänzt.</p> <p>Die Inanspruchnahme bestehender Flächenreserven innerhalb des Kernbereichs des Wirtschaftsstandortes ent-</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>7. Entwicklung Siedlungsbereich Lüner Brunnen: Unter dem Handlungsfeld A 1.3 (s. Teil II, Seite 57) haben die Autor*innen des Entwicklungskonzeptes die ehemalige Wohnsiedlung „Am Lüner Brunnen“ beleuchtet. Hierzu finden wir die „Stimmen aus der Beteiligung“ interessant: » Städtebauliche Qualität als Mittel zur Imagebildung » Eine attraktive Mitte entwickeln! » „Veto“ gegen Verwaltungsgebäude am Lüner Brunnen – Gewerbliche Entwicklung vorsehen</p> <p>Die ehemalige Wohnsiedlung „Am Lüner Brunnen“ liegt in unmittelbarer Nähe zu einem Lippebogen und zu der Grün- bzw. Waldfläche an der Schlossallee.</p> <p>Die Autor*innen haben deutlich angeregt, innerhalb des Plangebietes Grünflächen, Grünverbindungen, Pufferzonen und sogar einen „Grünen Ring“ anzulegen sowie Gastronomie in der „Neuen Quartiersmitte Lippolthausen“ anzusiedeln und darüber hinaus auch die „Nord-Süd-Achse Schlossallee“ zu „qualifizieren“. Deswegen wäre es u.E. kontraindiziert, die ehemalige Wohnsiedlung mit Industrie- und/oder Verwaltungsgebäuden zu bebauen. Stattdessen sollte hier ein Grünzug geschaffen werden, der in die vorhandenen Grünflächen integriert wird. Wenn hier Gastronomie und einige kleinteilige Gewerbebetriebe angesiedelt würden, so hätten wir dagegen keine Bedenken.</p>	<p>mit einer deutlichen Abgrenzung zur umgebenen Natur und Landschaft. Vor diesem Hintergrund ist eine Inanspruchnahme vorhandener Flächenreserven im Kernbereich des Wirtschaftsstandortes im Sinne einer kompakten Siedlungsstruktur zu verfolgen. Die landwirtschaftliche Fläche ist zudem nicht Bestandteil der zu stärkenden Grünverbindungen.</p> <p>Ziel des Entwicklungskonzeptes ist eine kompakte gewerbliche Siedlungsstruktur im Kernbereich des Wirtschaftsstandortes. Die Nachnutzung bereits siedlungsstrukturell genutzter Flächen (Wohngebäude) entspricht dem grundsätzlichen Ziel einer nachhaltigen Bodennutzung. Im Räumlichen Struk-</p>	<p>spricht dem Grundsatz der Innenverdichtung. Die Nutzung der Flächenreserve wurde im Rahmen des Entwicklungskonzeptes mit erforderlichen Grün- und Pufferzonen bereits abgewogen. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Die Nachnutzung vormals siedlungsstrukturell genutzter Flächen entspricht dem grundsätzlichen Ziel einer nachhaltigen Bodennutzung. Der Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen wird auch im Entwicklungskonzept zum Ausdruck gebracht. Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>8. Natur- und Artenschutz: Wir gehen davon aus, dass natur- und artenschutzrechtliche Belange im weiteren Verlauf der Planung untersucht werden, und dass der ehrenamtliche Naturschutz die Möglichkeit erhält, zu gegebener Zeit Stellung zu nehmen. (...)</p>	<p>turkonzept ist die Entwicklung mit kleinteiligem Gewerbe und der Erhalt der Gehölzstrukturen zwischen Schlossallee und Brunnengraben dargestellt.</p> <p>Im Rahmen von Planverfahren sind natur- und artenschutzrechtliche Belange zu beachten. Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungen der Öffentlichkeit werden entsprechende Unterlagen auch der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>
4	<p>Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6, Stellungnahme vom 19.02.2021</p> <p>(...) die drei Vorhabensbereiche befinden sich über den auf Steinkohle, Eisenstein und Sole verliehenen Bergwerksfeldern „Altlünen“ und „Victoria-Fortsetzung Nord“, über dem auf Steinkohle, Eisenstein verliehenen Bergwerksgeld „Ver. Minister Achenbach“, über dem auf Raseneisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Distriktsfeld „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“ sowie dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Christemark“. Eigentümerin der Bergwerksfelder „Altlünen“, „Ver. Minister Achenbach“ und „Victoria-Fortsetzung Nord“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Letzte Eigentümerin des Distriktsfeldes „Gewerkschaft Eisenhütte Westfalia“ war die Caterpillar Global Mining Europe GmbH, Industriestraße 1 in 44534 Lünen. Diese Gesellschaft erteilt keine Auskünfte über die bergbaulichen Verhältnisse und Bergschadensgefährdung. Inhaberin der Bewilligung „Christemark“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schmelzerstraße 25 in 47877 Willich.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist in den drei Vorhabensbereichen kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer / Berg-</p>	<p>Der Verweis auf drei Vorhabensbereiche ist unklar. Nach Rücksprache mit dem Verfasser der Stellungnahme gelten die Aussagen für den gesamten Stadtteil Lippolthausen.</p> <p>Es bietet sich an, der Empfeh-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>werksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenen Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.</p> <p>Im hier geführten Bergbau- Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAVKat) sind für die drei Vorhabensbereiche und deren Umfeld folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 4310-S-007, Schachtanlage Minister Achenbach 6, - 4310-S-011, Grubenanschlussbahn von der Schachtanlage Waltrop 1/2 zur Schachtanlage Minister Achenbach 6, - 4310-S-005, Minister Achenbach 4, Schachtanlage mit Gleisanschluss, - 4310-A-011, Minister Achenbach, Halde und Lagerplatz am Datteln-Hamm-Kanal (ehemaliger Stummhafen). <p>Die Bergaufsicht für diese ehemaligen Betriebsflächen hat bereits geendet. Mit dem Ende der Bergaufsicht ging die Zuständigkeit für diese Flächen auf die Stadt Lünen über, so dass die konkreten Folgenutzungen dieser Flächen, einschließlich der gegebenenfalls nachträglich durchgeführten umweltrelevanten Maßnahmen, hier nicht bekannt sind. Daher können auch keine konkreten Aussagen über Art und Umfang der aktuellen, umweltrelevanten Einflüsse oder Beeinträchtigungen, die gegebenenfalls noch von diesen Flächen ausgehen könnten, getroffen werden. Ich empfehle Ihnen daher, sich an Ihre Untere Bodenschutzbehörde zu wenden. (...)</p>	<p>lung einer Detailabstimmung mit Feldeseigentümern / Bergwerksunternehmen im Rahmen konkreter Planverfahren oder Vorhaben nachzukommen.</p> <p>Abstimmungen mit der Unteren Bodenschutzbehörden finden im Rahmen konkreter Planverfahren oder Vorhaben statt.</p>	
5	<p>Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 25, Stellungnahme vom 01.03.2021</p> <p>(...) zum jetzigen Zeitpunkt bestehen weder Bedenken noch sind Anregungen vorzubringen. (...)</p>		<p>Es bestehen keine Bedenken. Es ergibt kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
6	<p>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Stellungnahme vom 10.03.2021</p> <p>(...) Nach erster Sichtung bestehen zurzeit keine Einwände gegen ihre Planung.</p> <p>Laut der Infrastrukturentwicklung der DB Netz AG gibt es bis auf eine mögliche Überholung im Bahnhof Lünen Süd, keine konkreten Bestrebungen zum Infrastrukturausbau.</p> <p>Wir möchten aber bereits jetzt auf folgende Punkte hinweisen, so dass Sie diese innerhalb der nächsten Schritte berücksichtigen können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Innerhalb des Betrachtungsraumes wird unser Bahnübergang an der Straße „Zum Stummhafen“ betroffen. Eine Änderung der Verkehrssituation ist nicht auszuschließen. Um zu klären, ob und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen am vorhandenen Bahnübergang angepasst werden müssen, ist es ggfs. sinnvoll eine Verkehrsschau durchzuführen. <p>Wir empfehlen in diesem Fall, nach der DB Konzernrichtlinie 815.0040 Abschnitt 5 eine Verkehrsschau durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde oder den Straßenbaulastträger nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwV) zur Straßenverkehrsordnung (StVO), bei der auch die Straßenverkehrsanlagen an Bahnanlagen zu prüfen sind, durchzuführen.</p> <p>Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen usw.) wird vorsorglich hingewiesen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kein Anspruch auf Schutz vor Immissionen aus dem Bahnbetrieb; Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen. <p>Von Seiten der DB Energie GmbH wurden, auch im Hinblick auf die weiteren Verfahrensschritte darauf hingewiesen, dass durch das Plangebiet des Entwicklungskonzepts Wirt-</p>	<p>Im Rahmen konkreter Planungen zum Bahnübergang „Zum Stummhafen“ sind Abstimmungen mit der DB AG durchzuführen.</p> <p>Die durch die Bahnanlagen entstehenden Emissionen sind bei zukünftigen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen.</p> <p>Der Verlauf von Stromtrassen in Lippolthausen wurde im</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>schaftsstandort Lippolthausen (TÖB-KÖL-21-96372) die 110-kV-Bahnstromleitung 496 Dateln – Hagen (Mastfeld 3429 – 3445) verläuft.</p> <p>Geplante Bebauungen liegen damit (teilweise oder unmittelbar) im Schutzstreifen der oben genannten Bahnstromleitung. Aufgrund der eingetragenen Dienstbarkeiten zugunsten der DB Energie GmbH sind bauliche Nutzungen im Bereich des Schutzstreifens begrenzt und bedürfen der Abstimmung mit bzw. der Zustimmung durch die DB Energie GmbH. Die DB Energie GmbH ist daher bei Baumaßnahmen im Schutzstreifenbereich unbedingt entsprechend zu beteiligen.</p> <p>Die DB Energie GmbH ist grundsätzlich dazu bereit, Bebauungen im Bereich des Schutzstreifens der oben genannten Bahnstromleitung zuzustimmen, sofern die gemäß EN 50341/VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände eine solche Zustimmung zulassen.</p> <p>Für eine endgültige Zustimmung der jeweiligen geplanten Bebauungen ist jedoch in jedem Fall die Zusendung prüffähiger Planunterlagen der Bauobjekte, inkl. genauer Lage im Geltungsbereich des Bebauungsplans, Grundrisse, Schnittzeichnungen und Höhenangaben notwendig.</p> <p>Zusätzlich bitten wir bereits an dieser Stelle um Beachtung der folgenden Auflagen und Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Schutzstreifen der Bahnstromleitung dürfen keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden. 2. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie GmbH für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben. 3. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis von 15m zu den jeweiligen Masten (gemessen vom Eckstiel aus) darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden. Alle Aufschüttungen bzw. Bodenabtragungen im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH anzuzeigen. 4. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,5 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Antragsteller oder deren Rechtsnachfolger auszuführen. 5. Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten oder am Bau beteiligten Personen und der Leitung nicht eingehalten werden kann 	<p>Entwicklungskonzept grundsätzlich berücksichtigt (Abb. 19, S. 47). Auf der Planungsebene des Entwicklungskonzeptes werden keine flächenscharfen Baufelder abgegrenzt und Nutzungen zugeordnet, sodass es bei einer abstrakten Darstellung verbleibt. Der genaue Verlauf der Bahnstromleitung und die zugehörigen Schutzstreifen sind bei konkreten Planverfahren und Vorhaben zu ermitteln und zu beachten. In diesem Zuge sind Abstimmungen mit der DB Energie GmbH vorzunehmen.</p>	<p>sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>– ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen! – ist eine kostenpflichtige Ausschaltung des betreffenden Stromkreises der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der DB Energie GmbH ist mit einem zeitlichen Vorlauf von ca. 16 Wochen zu rechnen. Eine gleichzeitige Abschaltung beider Stromkreise ist nicht möglich.</p> <p>6. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.</p> <p>7. Bei geplanter Nutzung eines Baukrans ist, nach Eingang von prüffähigen Planunterlagen eine gesonderte Abstimmung notwendig. (Freidrehbereich und Mindestabstand des Krans zu ausschwingenden Leiterseilen).</p> <p>8. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie GmbH erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen.</p> <p>9. Die DB Energie GmbH haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen (z.B. vom Stromseilherunterfallendes Eis, Vogelkot) auftreten.</p> <p>Wir bitten darum innerhalb des weiteren Verfahrens beteiligt zu werden und behalten uns vor die vorgenannten Punkte zu ändern, zu ergänzen oder zu streichen. (...)</p>		
7	<p>Kreis Recklinghausen: Fachbereich E Ressort Planung und ÖPNV, Stellungnahme vom 02.03.2021</p> <p>(...)</p> <p>Aus meiner Sicht als Untere Wasserbehörde habe ich keine weiteren Anregungen. Das Entwicklungskonzept Lippolthausen ist auf die Flächen der Stadt Lünen begrenzt. Maßnahmen an dem Gewässer „Neuer Mühlenbach“, welches sowohl auf dem Stadtgebiet Lünen, als auch dem Stadtgebiet Waltrop verläuft, werden in dem Konzept nicht beschrieben. Lediglich eine zukünftige Entwässerung der Flächen in die im Bereich des Standortes befindlichen Gewässer wird in Erwägung gezogen.</p> <p>Aus meiner Sicht als Straßenbaulastträger erhebe ich im Rahmen meiner Zuständigkeiten als Straßenbaulastträger für die Kreisstraße Nr. 1 (Lünener Str.) im Stadtgebiet der Stadt Waltrop, außerhalb der Ortsdurchfahrt keine grundsätzlichen Bedenken in Bezug auf das mir zur Prüfung vorgelegte Entwicklungskonzept "Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030".</p>	Es bestehen keine Bedenken.	Es bestehen keine Bedenken. Es ergibt kein Abwägungserfordernis.

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippholthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>Hinsichtlich der in dem Entwicklungskonzept vorgestellten Maßnahme „C.1.2: Neu-/ Um- und Ausbau von Radwegen“, hier bezogen auf die K 01 (Brunnen Str. / Lünener Str.), sind künftig weitere Untersuchungen (z. B. Bedarfsnachweise) und Abstimmungen mit mir, bezüglich der Anlage eines beidseitigen Radweges an der Fahrbahn erforderlich.</p> <p>Derzeit ist an der Lünener Str. auf der Südseite der Fahrbahn bereits seit Jahren ein derzeit gem. RAL 2012 regelgerechter, einseitiger, gemeinsamer Rad-/Gehweg angelegt. Dieser Rad-/Gehweg verbindet das Radwegenetz Lünens im Untersuchungsraum Lippholthausen mit dem Radverkehrsnetz auf dem Stadtgebiet von Waltrup (hier: K 12, Im Knäppem/Oberlipper Str.) zwischengemeindlich derzeit ausreichend.</p> <p>Bei der Maßnahme „C 3.1: „Verkehrstechnischen Optimierung von Knotenpunkten“ nimmt das Entwicklungskonzept Bezug auf die Einmündung der K 01 (Lünener Straße) in die K 12 (Im Knäppen/Oberlipper Straße). Beide Straßen sind in meiner Straßenbaulast, außerhalb des eigentlichen Untersuchungsgebiets des Entwicklungskonzepts. Es wird in der Studie vorgeschlagen, diesen Knoten auszubauen und mit einer Lichtzeichenanlage (LZA) auszurüsten. Der Ausbau dient laut des Entwicklungskonzepts als Lösungsansatz infolge von künftiger Generierung von Neuverkehr und dessen leistungsfähiger Abwicklung. Derzeit beabsichtige ich nicht, die hier in Rede stehende Einmündung künftig mit einer Lichtzeichenanlage auszurüsten. Im Übrigen, verweise hinsichtlich der beidseitigen Aufstellung von Links- bzw. Rechtsabbiegern an Knotenpunkten ohne LZA auf das Schreiben des Verkehrsministeriums NRW vom 12. Dez. 2008 Az. III.7-75-05/13 (Verkehrssicherheit von Knotenpunkten).</p> <p>Daher ist es auch zu diesem Themenkomplex erforderlich, mit mir künftig weitere (z.B.: Verkehrs-) Untersuchungen und Abstimmungen durchzuführen.</p> <p>Ich bitte um weitere Beteiligung in den künftigen Stufen dieses Planverfahrens.</p> <p>Aus meiner Sicht als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV weise ich auf Aktivitäten sowohl des Kreises Unna als auch des VRR hin, das Entwicklungsgebiet mit einer Schnellbusverbindung zukünftig zu erschließen.</p> <p>Die Umsetzung und Finanzierung dieser Schnellbuslinie werden wir im Rahmen der anstehenden Fortschreibung unseres Nahverkehrsplans mit aufnehmen.</p> <p>Das Verkehrskonzept sieht u.a. eine Verbesserung des Umweltverbundes vor. Neue Fuß- und Radverkehrsverbindungen sowie neue ÖPNV-Angebote sollen den Wirtschaftsstandort Lippholthausen besser erschließen. Hierbei empfehle ich auch eine Strategie der kurzen Wege zu realisieren. Ziel sollte es sein, dass der Rad- und Fußverkehr durch z.B. Querwege schneller und kürzer den Arbeitsplatz gegenüber dem motorisierten Individualverkehr er-</p>	<p>Beim Ausbau von Radwegen sind im Rahmen konkreter Planungsmaßnahmen Abstimmungen mit der Stadt Waltrup durchzuführen. Das im Entwicklungskonzept formulierte Ziel eines Ausbaus der Radwege ist hiervon nicht berührt.</p> <p>Im Rahmen des Entwicklungskonzeptes wurde erkannt, dass die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes unmittelbare Auswirkungen auf einen Verkehrsknotenpunkt auf Waltruper Stadtgebiet haben wird. In einer ersten Einschätzung wurde daher der Ausbaubedarf des Knotens erkannt und im Konzept benannt. Erste Gespräche haben mit den beteiligten Akteuren bereits stattgefunden. Diese sind auch auf Grundlage des Entwicklungskonzeptes fortzuführen.</p> <p>Die geplante Schnellbuslinie wurde im Entwicklungskonzept bereits berücksichtigt. Unter anderem mit der Maßnahme des „Grünen Rings“ soll zukünftig ein besseres ein Netz von Querwegen für den Rad- und Fußverkehr erreicht werden, um kurze und schnelle Wege zu ermöglichen. In wei-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>reicht. Auch bei der Optimierung der Verkehrsknotenpunkte sollte für eine nachhaltige Strategie gesorgt werden, die dem Umweltverbund Vorteile gegenüber dem motorisierten Verkehr einbringt (Vorrang für den ÖPNV und Radverkehr).</p> <p>Die Entwicklung des dargestellten Areals und das damit verbundene erhöhte Verkehrsaufkommen ist großräumig auch im übergeordneten Straßennetz zu untersuchen. Ich bitte hier auch die aktuellen Planungen zu Gewerbeflächenentwicklungen des Kreises Recklinghausen zu beachten. In Datteln wird mit dem newPark (Bebauungsplan Nr.100 – Stadt Datteln) eine landesbedeutsame Gewerbefläche entstehen, die bei den Verkehrsuntersuchungen Berücksichtigung finden sollte.</p> <p>Aus Sicht meiner sonstigen öffentlichen Belange ergeben sich derzeit keine weiteren Hinweise oder Anregungen. (...)</p>	<p>teren Planungen zu Verkehrsknotenpunkten ist der Umweltverbund besonders zu berücksichtigen. Zudem soll durch Maßnahmen aus der Machbarkeitsstudie „West-Ost-Trasse Brambauer – Innenstadt Lünen“ der Radverkehr gefördert werden.</p> <p>Auf der Planungsebene des Entwicklungskonzeptes kann zunächst nur eine einordnende Abschätzung zum zukünftigen Verkehrsaufkommen erfolgen. Bei der Qualifizierung der benannten Potenzialflächen im Rahmen der Bauleitplanung sind die verkehrlichen Auswirkungen, bedarfsgerecht auch mit Berücksichtigung weiterer Flächenentwicklungen in der Stadt und in Nachbarstädten zu untersuchen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>
8	<p>Handelsverband NRW Westfalen-Münsterland e.V., Stellungnahme vom 23.02.2021</p> <p>(...) Aus diesseitiger Sicht ist das vorgelegte Konzept insoweit zu begrüßen, als es darauf abzielt, die Flächen als Industrie- und Gewerbeflächen mit der Ankerbranche Kreislaufwirtschaft und den vorhandenen sonstigen Nutzungen weiterzuentwickeln. Angesichts der vorhandenen Flächen sollte aber in jedem Fall, insbesondere auch zur Vermeidung zukünftiger Be-</p>	<p>Eine Ansiedlung zentrenrelevanten Einzelhandels am Wirtschaftsstandort ist nicht vorgesehen und kann im Rah-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>gehrlichkeiten von Entwicklern und Expansionsbeauftragten, verhindert werden, dass zusätzlich Einzelhandelsansiedlungen ermöglicht bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Eine Ansiedlung zentrenrelevanten Einzelhandel würde nach diesseitiger Einschätzung negative Auswirkungen auf bestehende zentrale Versorgungsbereiche in der Innenstadt Lünens und für Brambauer haben. Auch eine Ansiedlung nicht zentrenrelevanten Einzelhandels würde sich wegen der damit verbundenen Rand-/Nebensortimente negativ auf bestehende Zentren auswirken. (...)</p>	<p>men der Bauleitplanung entsprechend gesteuert werden.</p>	
<p>9</p>	<p>Industrie- und Handelskammer zu Dortmund, Stellungnahme vom 01.03.2021</p> <p>(...) der Wirtschaftsstandort Lippolthausen bietet als Industriegebiet mit verfügbaren Flächen im Osten des Ruhrgebiets besondere Potenziale. Der Ausstieg aus der Steinkohleverstromung und die damit verbundene bereits erfolgte bzw. anstehende Stilllegung der beiden Kraftwerksstandorte stellen dabei einerseits eine strukturelle Herausforderung dar, bieten andererseits aber auch die Möglichkeit, die kurz-, mittel- und langfristige Entwicklung des Standortes von Seiten der Stadt Lünen entscheidend zu prägen.</p> <p>Dazu ist es notwendig, die besonderen Standortmerkmale (planungsrechtliche Möglichkeiten, Ankerbranche Kreislaufbranche, trimodale Strukturen) zu nutzen, um eine klare Entwicklungsrichtung vorzugeben, die Potenziale aktiviert, Standortqualitäten erhöht und potenzielle Fehlentwicklungen verhindert. Darüber hinaus bieten verfügbare Flächen an Schlüsselstellen im Gebiet die große Chance, den funktionalen Umbruch städtebaulich abzubilden und das Profil des Wirtschaftsstandorts zukunftsfähig zu gestalten.</p> <p>Die im Entwicklungskonzept definierten Handlungsfelder und daraus abgeleiteten Maßnahmen bilden in ihrem integrierten Zusammenspiel aus wirtschaftlichen, raum- und verkehrsbezogenen Aussagen ein Leitbild bis 2030 (und darüber hinaus), welches die nachhaltige, zukunftssichere sowie resiliente Entwicklung des Standortes in seiner Gesamtheit anstößt.</p> <p>Seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund (IHK) wird das Entwicklungskonzept "Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030" begrüßt und es bestehen aus gesamtwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Aus verkehrlicher Sicht möchten wir noch folgende Hinweise geben:</p>		

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>Die Gutachter haben bereits festgestellt, dass die Auslastung der Straßeninfrastruktur im Plangebiet bereits zum aktuellen Zeitpunkt hoch ist. Vor allem die Knotenpunkte außerhalb des Plangebietes weisen Defizite der Leistungsfähigkeit auf. Für den Prognosezeitpunkt 2030 wird auch im Prognose-Null-Fall (ohne weitere Verkehre durch neue Flächennutzungen) mit teilweise erheblichen Verkehrszunahmen gerechnet. Aus Sicht der IHK sind Konzepte zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes Schlüsselmaßnahmen zum Gesamterfolg für weitere Entwicklungen auf den Flächen. Dabei ist insbesondere die Hauptrichtung des Verkehrs in Richtung A 2 mit ihren Knotenpunkten, die bisher außerhalb des Plangebietes liegen, mit einzubeziehen.</p> <p>Von besonderer Bedeutung ist es, die Anbindung von der Lünener Straße in Richtung Stummhafen zu verbessern. Die aktuelle Durchfahrthöhe von 3,30 m und die Durchfahrtsbreite sind unzureichend für den Güterverkehr. Weiterhin ist es aus Sicht der IHK ein Risiko für Anlieger, nur über die Frydagstraße als Sackgasse angebunden zu sein. Eine Durchbindung der Straße von der Brunnenstr. zur Lünener Straße und Herstellung in einer güterverkehrsgerechten Qualität wäre ein besonderer Vorteil sowohl für die innere Erschließung als auch für eine mögliche Entlastungsfunktion des Kreisverkehrs Brunnenstraße / Moltkestraße. Dieser Kreisverkehr übernimmt vor allem bei einer Entwicklung beider Flächen (Trianel und Steag) als „neue Quartiersmitte“ eine neuralgische Verteilerfunktion. (...)</p>	<p>Das Entwicklungskonzept dient als Grundlage und Rahmen weitergehender Planungsprozesse. Die Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Straßennetzes und auch die Verbesserung der verkehrlichen Erschließung einzelner Bereiche des Wirtschaftsstandortes sind für die zukünftige Entwicklung des Wirtschaftsstandortes maßgebend. Weitere Planungen sind daher auf Grundlage des Konzeptes zu initiieren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Lünen kein Baulastträger der genannten Knotenpunkte ist und enge Abstimmungen mit dem entsprechenden Baulastträger erforderlich sind.</p>	<p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>
10	<p>Kreis Unna, Stellungnahme vom 03.03.2021</p> <p>(...) die grundlegende Intention, die mit dem Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“ verfolgt wird, ist eine zukunftsfähige Ausrichtung des Wirtschaftsstandortes. Das Entwicklungskonzept besteht dabei aus zwei Leitbildern und mehreren Entwicklungszielen.</p> <p>Zunächst ist jedoch noch darauf hinzuweisen, dass der Sachliche Teilplan Regionale Kooperationsstandorte sich weiterhin in der Erarbeitung befindet und voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte rechtskräftig wird.</p> <p>In Bezug auf die Ausführungen, die das räumliche Leitbild betreffen, weise ich darauf hin,</p>	<p>Das räumliche Leitbild stellt ein</p>	<p>Die Hinweise werden zur</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>dass diese teilweise differenzierter - insbesondere vor dem Hintergrund der Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes, wonach sich Schutzbereiche (wie Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile) unmittelbar an die äußeren Standortgrenzen anschließen bzw. sich an zentraler Stelle in Lippolthausen (Kreisverkehr) befinden - zu betrachten sind.</p> <p>In der Regel werden sich im Rahmen der Umsetzung, der im Entwicklungskonzept beschriebenen Maßnahmen, verbindliche planerische Verfahren anschließen. Gleichwohl ist auch bei den übrigen Maßnahmen eine Beteiligung meines Hauses aufgrund der Vielzahl der Belange, die ich zu vertreten habe, in den meisten Fällen unumgänglich und daher sollte diesbezüglich immer frühzeitig eine Kontaktaufnahme erfolgen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund nehme ich bereits jetzt, als Hinweis für die von mir zu vertretenden Belange von Natur und Landschaft zu einigen ausgewählten Handlungsfelder wie folgt Stellung:</p> <p>A 1.1 Zukunftsquartier Lippolthausen (STEAG-Nord) Die Planung einer „Grünen Pufferzone“ zwischen dem neuen Gewerbe und dem vorhandenen geschützten Landschaftsraum wird ausdrücklich begrüßt. Die vorgesehenen neuen Anbindungen zwischen Industrie und Naherholungsraum Lippe (Naturschutzgebiet) wird dementsprechend kritisch gesehen und bedarf einer Detailplanung.</p> <p>A 1.2 Gewerbe- und Industriepark Lippolthausen (STEAG-Süd) Der Erhalt des vorhandenen Waldes unmittelbar östlich angrenzend an das Plangebiet ist zu beachten.</p> <p>A 1.3 Entwicklung Siedlungsbereich Lüner Brunnen Nach dem geplanten Rückbau der noch vorhandenen Wohnhäuser sind die bestehenden Grünstrukturen einschließlich der Geschützten Landschaftsbestandteile im Rahmen der</p>	<p>abstraktes, übergeordnetes Entwicklungsbild des Wirtschaftsstandortes dar. Auf dieser Betrachtungsebene erfolgt keine konkrete Benennung einzelner Schutzgebiete.</p> <p>Eine Verbindung zwischen Industrie und Naherholungsraum soll eine gute Erreichbarkeit des Naherholungsraums Lippe für den Fuß- und Radverkehr sicherstellen. Die konkrete Umsetzung ist im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen und mit den Fachbehörden abzustimmen.</p> <p>Im vorliegenden Konzept ist der Erhalt des Waldes vorgesehen.</p> <p>Der Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung wird zugestimmt.</p>	<p>Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Dem Hinweis auf die Notwendigkeit einer Detailplanung zur Anbindungen zwischen Industrie und Naherholungsraum Lippe wird gefolgt. Die Abstimmungen haben im Rahmen der Bauleitplanung zu erfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich kein Abwä-</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>A 1.4 Entwicklung der landwirtschaftlichen „Restfläche“ Brunnenstraße Eine behutsame Entwicklung dieser Fläche für Gewerbebezüge ist – bei Einbeziehung des Schutzes der Nachbarbereiche – vorstellbar.</p> <p>A 2.1 Bauliche Entwicklung von Initialflächen im Umfeld des Kreisverkehrs Neue bauliche Entwicklungen in diesen Bereich über die bisher bestehenden Bestandsbauten hinaus müssen äußerst kritisch gesehen werden, da hier die Geschützten Landschaftsbestandteile sowie sonstige Gehölzbestände vorrangig zu beachten sind.</p> <p>A 3.1 Gebietseingang Moltkestraße Der Alleencharakter ist – auch bei einem Ausbau – auf alle Fälle zu erhalten (gemäß Alleenkataster des Landes NRW).</p> <p>A 3.3 Gebietseingang Brunnenstraße/Einmündung Frydagstraße Die vorgesehene Inanspruchnahme der „Dreiecksfläche“ östlich der Brunnenstraße für Gewerbeansiedlungen muss kritisch gesehen werden (nach Osten Wald, isolierte Lage).</p> <p>B 1.1 Qualifizierung Nord-Süd-Achse Schlossallee Die Schlossallee ist in weiten Teilen durch das landesweite Alleenkataster geschützt. Bei den</p>	<p>Die Entwicklung ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln.</p> <p>Der Fachbelang ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten.</p> <p>Die Berücksichtigung ist im Rahmen der Straßenplanung und Bauleitplanung erforderlich.</p> <p>Im Räumlichen Strukturkonzept ist die Fläche im vorderen Bereich zur Brunnenstraße als Potenzialfläche für kleinteiliges Gewerbe mit Verortung der Mobilstation dargestellt. Im hinteren Bereich ist Wald dargestellt. Durch die siedlungsstrukturelle Vornutzung der Fläche (Wohngebäude) bietet sich eine siedlungsstrukturelle Nachnutzung Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Auswirkungen auf die angrenzenden Waldflächen zu berücksichtigen.</p> <p>Die Berücksichtigung ist im Rahmen weiterer Planungen</p>	<p>gungserfordernis.</p> <p>Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der kritischen Anmerkung wird nicht gefolgt. Eine siedlungsstrukturelle Nachnutzung der Fläche für kleinteiliges Gewerbe in Verbindung mit einer Mobilstation und zur Gestaltung des Gebietseingangs ist stadtplanerisch anzustreben.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Zeit-</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>geplanten Qualifizierungsmaßnahmen bitte ich daher um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>B 1.2 Grüner Ring Lippolthausen Die Umnutzung stillgelegter Bahntrassen zu Grünanlagen – insbesondere die Vernetzung dieser Anlagen zum Grünen Ring Lippolthausen – wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>B 1.3 Grüne Übergangsbereiche zwischen Gewerbe und Landschaftsraum Die vorgesehene bessere Einbeziehung der Gewerbeflächen in den Landschaftsraum hat die naturschutzfachlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den nördlichen Randbereich der Fläche STEAG-Nord.</p> <p>B 2.3 Grüne Achse Moltkestraße Die Moltkestraße ist weitgehend durch das landesweite Alleenkataster geschützt. Bei geplanten Straßenaus- und -umbau einschl. Umgestaltung des Straßenquerschnittes ist somit eine weitere Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Außerdem führe ich aus, dass unter dem Punkt 3.5 und später beim Handlungsfeld B 3.1 lediglich wenige große Altlastenkatasterflächen (Lippewerk, ehemaliges STEAG-Kraftwerk, aktuelles Trianel-Kraftwerk) explizit genannt werden. Tatsächlich sind im Geltungsbereich aktuell 45 Altlastenkatasterflächen erfasst. Hinzu kommen weitere 24 Datenpoolflächen. Es existieren sowohl Altlastenverdachtsflächen als auch durch Untergrunduntersuchungen bereits bestätigte Altlastenareale. Nachrichtlich sind außerdem zahlreiche verfüllte Bombentrichter aus dem zweiten Weltkrieg registriert.</p> <p>Da die Stadt Lünen Zugriff auf die tagesaktuelle Fassung des Altlastenkatasters hat, verzichte ich an dieser Stelle auf eine Auflistung oder weitergehende Beschreibung der verschiedenen Altlastenkatasterflächen. Eine detaillierte Darstellung der Altlastensituation ist meines Erachtens vor dem Hintergrund des perspektivischen Charakters des Konzeptes entbehrlich.</p> <p>Aus meiner Sicht ist der Umgang mit den Altlastenkatasterflächen im Rahmen späterer konkretisierender Planungsschritte zu regeln. In diesem Zusammenhang sind der Flächennutzungsplan und insbesondere die erforderlichen Bebauungspläne sowie die nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren zu nennen. In der Regel werden im Bereich der Altlastenkatasterflächen Untergrunduntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sowie</p>	<p>erforderlich.</p> <p>Der Übergangsbereich zwischen Gewerbe und Landschaftsraum ist in der Bauleitplanung zu regeln.</p> <p>Die Berücksichtigung ist im Rahmen der Straßenplanung und Bauleitplanung erforderlich.</p> <p>Auf der Planungsebene des Entwicklungskonzeptes kann nur eine grobe Einordnung einzelner Fachbelange erfolgen. Die Altlastensituation im Bereich des Wirtschaftsstandortes Lippolthausen ist grundsätzlich bekannt und im Rahmen von Bauleitplanverfahren oder Einzelvorhaben im Detail hinsichtlich der angestrebten Nachnutzung zu untersuchen. Die Ausführungen sind zum entsprechenden Zeitpunkt zu berücksichtigen.</p>	<p>punkt ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>ggf. Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen durchzuführen sein. Bei ausgedehnteren Arealen oder komplexeren Sachverhalten sind außerdem Sanierungspläne gemäß § 13 BBodSchG sowie Bodenmanagementkonzepte aufzustellen.</p> <p>Diese Vorgehensweise ist gängige Praxis und wird auch im Rahmen der Fortentwicklung des Wirtschaftsstandortes Lippolthausen zum Tragen kommen. Aktuell ist der frühere Standort des STEAG Kraftwerks Gegenstand intensiver Gespräche. Die Gefährdungsabschätzungsuntersuchungen wurden durchgeführt, aktuell werden die erforderlichen Daten für den Sanierungsplan zusammengetragen.</p> <p>Des Weiteren weise ich aus Sicht des Gewässerschutzes darauf hin, dass sich aufgrund der anstehenden Nutzungsänderungen bei den Kraftwerken STEAG und Trianel es sich jedoch anbietet, die abwassertechnische Erschließung der bisherigen Standorte rechtzeitig zu überdenken ggf. zu überplanen. Wie bekannt, wurde das STEAG-Kraftwerk bereits stillgelegt und das Areal größtenteils (ca. 30 ha) an die Fa. Hagedorn verkauft. Mit dem Kaufvertrag übernahm die Fa. Hagedorn von der STEAG u.a. diverse wasserrechtliche Genehmigungen, die jedoch am 31.12.2020 alle ausgelaufen sind. Für die Zeit des Rückbaus des Kohlekraftwerkes bis zur Neuerschließung des Areals habe ich daher der Fa. Hagedorn eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, damit das anfallende Niederschlagswasser aus dem Areal schadlos in die Lippe abgeleitet werden kann. Somit ist die RW-Entwässerung bis zur Neuerschließung des Areals gesichert.</p> <p>Nach dem Erwerb des STEAG-Kraftwerkes beauftragte die Fa. Hagedorn das Ing. Büro Kaiser aus Dortmund eine Planung für die Neuerschließung der Flächen aufzustellen und mit den öffentlichen Trägern abzustimmen. Diesbezüglich habe ich an mehreren Gesprächen und Telefonkonferenzen teilgenommen und habe versucht die grundlegenden Erschließungsmerkmale mit der Fa. Hagedorn und dem Ing. Büro Kaiser abzustimmen. An dieser Stelle möchte ich darauf hinweisen, dass gemäß § 46 LWG die Kommunen prioritär verpflichtet sind, die auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) zu beseitigen. Die Verpflichtung umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken - Das Sammeln und das Fortleiten von Abwasser innerhalb des Gemeindegebietes <p>Wird z.B. anfallendes Niederschlagswasser mehrerer Grundstückseigentümer/ Nutzungsberechtigter zusammengefasst (Sammeln) und über eine Sammelleitung fortgeleitet, handelt es sich hierbei um eine öffentliche Anlage, die in die Zuständigkeit der Kommune fällt. Nur</p>	<p>Auf der Planungsebene des Entwicklungskonzeptes kann nur eine grobe Einordnung einzelner Fachbelange erfolgen. Die Entwässerung ist im Rahmen von Bauleitplanverfahren oder Einzelvorhaben im Detail zu regeln. Die Ausführungen sind zum entsprechenden Zeitpunkt zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>wenn ein einzelner Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigter der Kommune und der unteren Wasserbehörde nachweisen kann, dass er das anfallende Niederschlagswasser gemeinwohlverträglich (Versickerung oder Ableitung zum Gewässer) beseitigen kann und die Kommune ihn von der Überlassungspflicht nach § 48 LWG freigestellt hat, kann er selbst zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet werden und bei der unteren Wasserbehörde eine Erlaubnis nach § 8 WHG beantragen.</p> <p>Es wäre daher wünschenswert, wenn die Stadt Lünen bei der weiteren Planung die Initiative ergreift und vorgibt, wie die Erschließung des Areals (Abwasser, Straßen, Versorgungleitungen etc.) zu erfolgen hat. (...)</p>	<p>Der Anregung wird zugestimmt. Bei weiteren Planungen sind von Seiten der Stadt Lünen entsprechende Vorgaben zu machen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum jetzigen Zeitpunkt ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>
<p>11</p>	<p>Regionalverband Ruhr - Regionalentwicklung, Stellungnahme vom 03.03.2021 (...) Der Regionalverband Ruhr (RVR) als Träger öffentlicher Belange hat dazu mehrere Hinweise.</p> <p>a) Der RVR besitzt Grundeigentum innerhalb des beantragten Gebietes. Für den Fall, dass Maßnahmen auf Flächen des RVR vorgesehen sind, sind privatrechtliche Regelungen mit dem RVR zu treffen und ggf. ist eine entsprechende Ausgestaltung von naturschutzfachlichen und ökologischen Maßnahmen erforderlich.</p> <p>b) Rund um das Industrie- und Gewerbegebiet und die geplanten Erweiterungsareale liegen Grün- und Freiflächen. Die südlich angrenzenden Flächen liegen in der Kulisse des Emscher Landschaftspark, dem regionalen „Grünzug F“. Der Erhalt dieses regionalen Grünzuges sowie seiner ökologischen und klimatischen Funktionen dürfen durch Planungen und Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden und sind in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>c) Gemeinsam mit den Kommunen hat der RVR im Jahr 2018 ein Konzept für das Regionale Radwegenetz erarbeitet. Ziel ist es, die Kommunen untereinander zu verbinden und somit</p>	<p>Bei Planungen oder Einzelmaßnahmen ist der RVR als Grundstückseigentümer zu beteiligen.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans sind bei Planungen und Maßnahmen zu beachten.</p> <p>Die für den Radverkehr genannten relevanten Verbin-</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>den Alltagsradverkehr zu stärken. Im Konzept ist vorgesehen, die Stadt Lünen mit der Nachbarstadt Waltrop und darüber hinaus mit der Stadt Castrop-Rauxel über zwei Radverbindungen zu vernetzen. Beide Achsen führen durch das Gebiet des Wirtschaftsstandorts Lippolthausen.</p> <p>Die Achse Lünen - Waltrop führt, aus Lünen kommend, entlang der Moltkestraße, Brunnenstraße und auf Waltroper Stadtgebiet weiter entlang der Lüner Straße in Richtung Waltrop.</p> <p>Die Achse Lünen - Castrop-Rauxel führt, aus Lünen kommend, ebenfalls entlang der Moltkestraße, Brunnenstraße, biegt an der Kreuzung Mühlenweg südlich auf ebendiesen ab und führt im weiteren Verlauf über die Freytagstraße und Stellenbachstraße weiter in Richtung des Ortsteils Brambauer.</p> <p>Aus Sicht des RVR ist es sehr zu begrüßen, dass im Entwicklungskonzept "Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030" das Thema Radverkehr im Handlungsfeld C1.2 "Radwegeverbindungen in umliegende Stadtteile stärken" berücksichtigt wird.</p> <p>Eine beidseitige Führung der Radwege entlang der Moltkestraße / Brunnenstraße nach ERA-Standard sowie die Ertüchtigung der Verbindung über den Mühlenweg ist dabei wünschenswert.</p> <p>Die im Regionalen Radwegenetzkonzept vorgesehenen Verbindungen erfüllen eine wichtige Zubringerfunktion aus den umliegenden Kommunen zum Arbeitsstandort Lippolthausen und darüber hinaus. (...)</p>	<p>dungen werden auch im Entwicklungskonzept berücksichtigt.</p>	<p>sich kein Abwägungserfordernis.</p>
12	<p>Regionalverband Ruhr – Staatliche Regionalplanung, Stellungnahme vom 22.02.2021</p> <p>(...)</p> <p>Mit Blick auf die Einstellung der Stromerzeugung im STEAG Steinkohlekraftwerk Lünen Ende des Jahres 2018 und auf die voraussichtliche Schließung des Trianel-Kraftwerks im Rahmen der Abschaltung aller Kohlekraftwerke bis 2038, beabsichtigt die Stadt Lünen eine Strategie für die gewerbliche Nachnutzung der freiwerdenden Flächen zu entwickeln. Mit dem vorliegenden Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“ soll ein Zukunftsbild für die gewerbliche Entwicklung des Ortsteils Lippolthausen entworfen werden.</p>		

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>Das Konzept greift den Entwurf des Regionalplans Ruhr bzw. des vorgezogenen Sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte auf und schlägt gewerbliche Entwicklungen auf der Fläche des ehemaligen STEAG-Kraftwerks vor, die dem in Aufstellung befindlichen textlichen Ziel des vorgezogenen Teilplans Rechnung tragen. So werden explizit Überlegungen formuliert, wie die zukünftige Parzellierung der Flächen vor dem Hintergrund der geplanten Ansiedlungsschwelle von 5 ha betrieblicher Netto-Grundstücksfläche erfolgen kann.</p> <p>Insofern bestehen gegen den vorliegenden Entwurf des Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“ seitens der Regionalplanungsbehörde des RVR keine Bedenken. Wir weisen lediglich darauf hin, dass der Kraftwerksstandort des STEAG-Kraftwerks im Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – bislang als GIB mit einer Kraftwerkszweckbindung festgelegt ist. Bis zum Inkrafttreten des sachlichen Teilplans Regionale Kooperationsstandorte sind die Ziele des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – westlicher Teil – in diesem Bereich zu beachten. (...)</p>	<p>Eine Überplanung der ehemaligen Kraftwerksflächen im Rahmen der Bauleitplanung kann erst erfolgen, wenn der Sachliche Teilplan in diesem Bereich einen Regionalen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt kein Abwägungserfordernis.</p>
<p>13</p>	<p>Stadtwerke Lünen GmbH, Stellungnahme vom 02.03.2021</p> <p>(...)</p> <p>Seitens der Stadtwerke Lünen GmbH bestehen gegen die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Lippolthausen keine Bedenken.</p> <p>Für neu zu verlegende Versorgungsleitungen wie für Erdgas, Trinkwasser und Strom, ist ausreichender Verlegungsraum innerhalb der öffentlichen Verkehrswege frei zu halten. (...)</p>	<p>Abstimmungen zu Versorgungsleitungen erfolgen im Rahmen der Bauleitplanung oder Einzelvorhaben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich zum jetzigen Zeitpunkt kein Abwägungserfordernis.</p>
<p>14</p>	<p>Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH, Stellungnahme vom 03.03.2021</p> <p>(...)</p> <p>zum vorliegenden Entwurf des Entwicklungskonzeptes geben wir auf der aus Sicht der Wirtschaftsförderung die folgende Stellungnahme ab:</p> <p><u>Leitbild und Entwicklungsziele</u></p>		

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>Die Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH hat sich mit ihren Belangen bereits intensiv in den Prozess zur Erarbeitung des Entwicklungskonzeptes eingebracht, so dass das entwickelte städtebauliche und wirtschaftliche Leitbild und die formulierten Entwicklungsziele grundsätzlich unterstützt werden. Die Verbindung des angestrebten Flächenrecyclings und die Nachnutzung der Altstandorte mit der Pflege und Entwicklung des Bestandes, sowie die Bestimmung langfristig angelegter Entwicklungsziele für die unterschiedlichen Teilräume zu einem Gesamtkonzept, wird positiv gesehen.</p> <p><u>Handlungsfeld Wirtschaft</u> Bei der Begleitung des Prozesses der Flächenentwicklung ist es Zielstellung der WZL, zukünftig über einen Fundus von tatsächlich verfügbaren Gewerbe- und Industrieflächen für die Vermarktung zu verfügen, die ein breites Spektrum von Nachfragen in Bezug auf das quantitative wie auch qualitative Angebotes abdecken. Eine tatsächliche Verfügbarkeit von Flächen würde auch die gewünschte Steuerung der Ansiedlungsstrategie erleichtern. Das Flächenangebot soll schrittweise über den gesamten Planungszeitraum umgesetzt werden.</p> <p>Da das Angebot an Gewerbe- und Industrieflächen in der Stadt Lünen heute extrem knapp ist, sollte für die zu revitalisierenden Kraftwerksstandorte wie auch für die neu zu entwickelnden Flächen um die Brunnenstraße eine zügige Entwicklung angestrebt werden.</p> <p><u>Handlungsfeld Flächenentwicklung und Städtebau</u> Das Flächenangebot des Entwicklungskonzeptes stellt in den fünf Teilräumen eine Auswahl von Potenzialflächen mit unterschiedlichen Größen und Eigenschaften bereit. Dies ist wichtig zur Flächensicherung für Gewerbe- und Industriebetriebe mit unterschiedlichen Anforderungen an den Standort.</p> <p>Die besonderen Eigenschaften des Standortes bieten erhebliche Potentiale, die anderenorts so nicht gegeben sind und die es gezielt zu nutzen gilt, um Standortvorteile sichern. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, hier schnell echte Industrieflächen bereit zu stellen, wie auch für die längerfristige Option, die unterschiedlichen Verkehrsträger (Trimodalität) miteinander zu verknüpfen.</p> <p>Der Kooperationsstandort STEAG Nord und Süd ist vorrangig für die Ansiedlung von großflächigen Nutzungen mit einem Flächenbedarf von mehr als 5 ha vorgesehen. Hier ist eine gute Ausnutzung des vorhandenen Flächenpotentials an GI-Flächen für eine gewerbliche Wiedernutzung im Sinne der Innenentwicklung anzustreben. Der Standort ist auch im Hin-</p>	<p>Die Festsetzung der Art der baulichen Nutzung erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>blick auf Lage zu immissionsempfindlichen Nutzungen besonders geeignet. Aus unserer Sicht hat hier das Ziel der gewerblichen Entwicklung besonderes Gewicht auch in der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen an diese Flächen. Maßgeblich hierfür muss allerdings der Planungsstand hinsichtlich der Umsetzung von Maßnahmen im Zuge des Strukturstärkungsgesetzes Ende des II. / Beginn des III. Quartals 2021 sein.</p> <p>Daneben sollte im Blick behalten werden, dass in geeigneten Teilbereichen des Kooperationsstandortes auch die Ansiedlung von kleinteiligeren Komplementärnutzungen möglich bleibt. Deshalb wird die vorgesehene Gewerbeflächenentwicklung im Bereich der ehemaligen Siedlung Brunnenstraße und auf den an der Bahnstrecke liegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ebenfalls sehr positiv gesehen. Auch hier sollte das mögliche Flächenpotential für Gewerbe in Abwägung mit anderen Belangen ausgeschöpft werden. Da dieser Bereich besondere städtebauliche Qualitäten aufweist, bietet sich dort die Chance zur Quartiersbildung. Durch die zentrale Lage und Funktion als Drehscheibe ist er gut geeignet zur Ansiedlung von Nutzungen und Einrichtungen, die Funktionen für das Gesamtgebiet übernehmen.</p> <p>Unsere Anregung hierzu ist, auch diese Flächen bauleitplanerisch zügig zu entwickeln und zu prüfen, ob diese ggf. in einem ersten Schritt schon in die beabsichtigte 17. Flächennutzungsplanänderung einbezogen werden können. Die an der Brunnenstraße anzutreffende Gemengelage sollte nach Möglichkeit aufgelöst werden, da die hier noch vorhandenen, wenigen Wohngebäude Einschränkungen für die Nutzung der GE- und GI-Flächen insbesondere hinsichtlich der Immissionsverhaltens mit sich bringen.</p> <p>Die Aufwertung und bauliche Betonung der Gebietseingänge als Beitrag zur Profil- und Imagebildung des Gesamtstandortes wird befürwortet. Ein positiver Akzent kann aktuell mit dem geplanten Neubau der Fa. Ares GmbH am südlichen Quartierseingang schon gesetzt werden.</p> <p><u>Handlungsfeld Freiraum, Klima und Umweltschutz</u> Die Beurteilung der vorliegenden Situation und die Entwicklung von Maßnahmen zum technischen Umweltschutz (Lärmschutz, Immissionsschutz, Luftreinhaltung etc.), sowie die Erarbeitung eines Konzeptes zur Entwässerung wird im Rahmen der Bauleitplanung für die STEAG-Flächen breiten Raum einnehmen. Dabei muss die Vorbelastung aus den Bestandsflächen zugrunde gelegt und künftige Entwicklungen mit bedacht werden.</p>	<p>städtebaulichen Ziele und bestehender Schutzansprüche.</p> <p>Die Qualifizierung und Bereitstellung der Flächen muss im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. In diesem Rahmen sind Festsetzungen auf Grundlage städtebaulicher Ziele und bestehender Schutzansprüche zu treffen.</p> <p>Die Durchführung von Bauleitplanverfahren ist dem Entwicklungskonzept nachgelagert. Zu diesem Zeitpunkt können zu den genannten Punkten keine Aussagen getroffen werden.</p> <p>Die genannten Fachbelange sind im Rahmen der Bauleitplanung abzuarbeiten. Auf Ebene des Entwicklungskonzeptes besteht kein Handlungsbedarf.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>Die Thematik der Klimafolgenwirkungen hat zunehmende Relevanz sowohl für Planungsprozesse wie auch konkrete Auswirkungen für Unternehmen in der Praxis zum Beispiel bei Starkregenereignissen, Extremwetterlagen und Hitze. Hier muss in den weiteren Prozessen definiert werden, wie beim Klimaschutz steuernd und regelnd eingegriffen werden sollte und an welcher Stelle Beratungsansätze sinnvoll sind.</p> <p>Die stadt- und freiräumlichen Zielsetzungen mit dem grünen Ring, der Aufwertung der Moltkestraße und der Schlossallee sehen wir zwar als einprägsame Merkzeichen für den Gesamtstandort an, weisen aber darauf hin, dass eine Beeinträchtigung bereits existierender Unternehmen zwingend ausgeschlossen werden muss. Auch wenn hierüber ein positives Image für den Gesamtstandort befördert werden kann, soll die Kernkompetenz des Gewerbestandortes (Kreislaufwirtschaft und Umwelttechnik, Grüne Energieerzeugung) unterstrichen werden. Eine Zielsetzung für die Flächen STEAG Nord und Süd wird aus Sicht der Wirtschaftsförderung die konsequente Umsetzung einer Wasserstoffstrategie sein, um ein CO2 neutrales Industrie- und Gewerbegebiet, mithin eine „Wasserstoff Modellregion“, zu etablieren.</p> <p><u>Handlungsfeld Verkehr</u> Aus unserer Sicht ist das Handlungsfeld Verkehr und die notwendige Optimierung der Anbindung durch die verschiedenen Verkehrsträger im Güter- wie im Personenverkehr ein zentraler Baustein zur Entwicklung der Flächen. Die verkehrlichen Auswirkungen stehen bei großflächigen Planungen von Gewerbestandorten stets auch im kritischen Focus der Öffentlichkeit, so diesem Punkt besonderer Augenmerk zu richten ist.</p> <p>In den Bauleitplanverfahren ist die Leistungsfähigkeit des umliegenden Netzes und der vorhandenen Knotenpunkte zu betrachten. Daraus sollten sich unmittelbar konkrete Maßnahmen ableiten und dargelegt werden, wo gezielte Verbesserungen schnell möglich und auch umsetzbar sind.</p> <p>Die kontinuierliche Verbesserung des Straßennetzes auch durch erst langfristig wirksame Maßnahmen und die punktuelle Beseitigung von Engpässen (Bahnübergang, Bahnunterführung) ist für die Gesamtentwicklung unbedingt im Blick behalten, konkrete Maßnahmen sind unmittelbar zu initiieren!</p> <p>Da die möglichen Maßnahmen im Netz beschränkt und teilweise auf einen längeren Zeitho-</p>	<p>Einzelne Maßnahmen im Entwicklungskonzept liefern erste Ansatzpunkte, die im Rahmen der Umsetzung zu konkretisieren sind.</p> <p>Die Maßnahme des „Grünen Rings“ dient einer Aufwertung des Wirtschaftsstandortes hinsichtlich von Wegeverbindungen und Aufenthaltsqualität, die insbesondere auch Bestandsunternehmen zugutekommt. Die konkreten Auswirkungen sind im Rahmen der Umsetzung zu klären.</p> <p>Der Fachbelang ist im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Das Entwicklungskonzept dient als Grundlage der Initiierung konkreter Maßnahmen, die in nachgelagerten Planungen zu verfolgen sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>Horizont ausgerichtet sind, ist die Entwicklung eines Maßnahmenpaketes zur Entlastung des PKW/LKW-Verkehres sinnvoll. Ziel ist es, eine Veränderung des Modal Split durch Verbesserung des Angebotes an anderen Verkehrsträgern zu erreichen. Hier bieten u.a. die Mobilitätsstation sowie überbetriebliche Mobilitäts- und Logistikkonzepte guten Ansätze.</p> <p>Die ersten notwendigen Bauleitplanverfahren zur Entwicklung der Flächen sind ja bereits eingeleitet. Hier werden sich im Zuge der Erarbeitung der Vorentwürfe bei der Zusammenstellung der Planungsgrundlagen und des Abwägungsmaterial in Bezug auf die verschiedenen Handlungsfelder detaillierte Anforderungen an die Planung ergeben, die dann auch vor dem Hintergrund der Gesamtentwicklungsziele beurteilt werden können. Daher stellt das Konzept eine gute Arbeitsgrundlage für den Gesamtstandort dar. (...)</p>		

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB			
1	<p>Bürger:in 1, Stellungnahme vom 03.03.2021</p> <p>(...)</p> <p>Ich begrüße die im Teilplan Verkehr dargestellten Radwegverbindungen, insbesondere die neuen Radwege auf den Trassen der früheren Werksbahnen.</p> <p>Natürlich sind die Qualitätsstandards für Radwege (Breite, Radian, Oberfläche usw.) einzuhalten. Am Kreisverkehr Moltkestraße/Brunnenstraße sollte der Radverkehr bevorzugt auf den umlaufenden Radwegen geführt werden. So wurde es auch auf Seite 35 der Präsentation der "Machbarkeitsstudie Radtrasse Brambauer - Lünen" dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität am 24.02.2021 vorgestellt. Außerdem sollte der vorhandene Radweg an der Westseite der Brunnenstraße auch zwischen der Frydagstraße, der geplanten Bahnunterführung und dem Kreisverkehr fortgeführt werden. Schließlich sollten auch die Radverkehrsanlagen im Umfeld saniert bzw. ausgebaut werden. Zu nennen sind hier die Umfahrung des nördlichen Kraftwerkgeländes der STEAG in der Lippeaue, die Zuwegung im Bereich Stellenbachstraße/Tockhausen, der Waldweg "Auf der Rührenbeck" und die Verbandstraße bis Einmündung Virchowstraße bzw. bis hoch zur Kreuzung Dortmunder Straße/Kupferstraße.</p>	<p>Das Entwicklungskonzept trifft keine detaillierten Aussagen zu einzelnen Fachbelangen, sondern bildet die Grundlage bzw. den Rahmen für nachgelagerte Planungsprozesse. Die im Entwicklungskonzept vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausbau der Radinfrastruktur sind daher in nachgelagerten Planungsprozessen auf deren konkrete Umsetzbarkeit zu überprüfen.</p> <p>Die Machbarkeitsstudie „West-Ost-Trasse Brambauer - Innenstadt Lünen“ sieht bereits verschiedene Maßnahmen für die Straßen Moltkestraße, Brunnenstraße, Mühlenweg und Frydagstraße sowie für die Seilbahntrasse vor. Ziel ist es unter anderem, die Erreichbarkeit des Gewerbegebiets Lippolthausen mit dem Fahrrad zu</p>	<p>Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie „West-Ost-Trasse Brambauer – Lünen Innenstadt“ sind auch im Entwicklungskonzept zu übernehmen. Der Anregung zur Straße „Auf der Rührenbeck“ wird daher nicht gefolgt.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB
01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>Ich möchte am ganzheitlichen Mobilitätskonzept zum "Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030" weiterhin beteiligt werden. (...)</p>	<p>stärken. Dazu sollen die genannten Abschnitte, je nach Flächenverfügbarkeit, einen Radweg nach ERA-Standard erhalten.</p> <p>Die Erarbeitung eines ganzheitlichen Mobilitätskonzeptes zum Wirtschaftsstandort Lippolthausen ist derzeit nicht vorgesehen. Bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>
2	<p>ADFC, Stellungnahme vom 03.03.2021</p> <p>Für den Ortsverband des ADFC in Lünen und den Kreisverband des ADFC Unna e.V. nehme ich zum Verkehrsteil des Entwicklungskonzeptes "Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030" wie folgt Stellung:</p> <p>Der ADFC begrüßt die im Teilplan Verkehr dargestellten Radwegverbindungen, insbesondere die neuen Radwege auf den Trassen der früheren Werksbahnen. Natürlich sind die Qualitätsstandards für Radwege (Breite, Räder, Oberfläche usw.) einzuhalten. Am Kreisverkehr Moltkestraße/Brunnenstraße sollte der Radverkehr bevorzugt auf den umlaufenden Radwegen geführt werden. So wurde es auch auf Seite 35 der Präsentation der "Machbarkeitsstudie Radtrasse Brambauer - Lünen" dem Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität am 24.02.2021 vorgestellt. Außerdem sollte der vorhandene Radweg an der Westseite der Brunnenstraße auch zwischen der Frydagstraße, der geplanten Bahnunterführung und dem Kreisverkehr fortgeführt werden. Schließlich sollten auch die Radverkehrsanlagen im Umfeld saniert bzw. ausgebaut werden. Zu nennen sind hier die Umfahrung des nördlichen Kraftwerkgeländes der STEAG in der Lippeaue, die Zuwegung im Bereich Stellenbachstraße/Tockhausen, der Waldweg "Auf der Rührenbeck" und die Verbindungsstraße bis Einmündung Virchowstraße bzw. bis hoch zur Kreuzung Dortmunder Straße/Kupferstraße .</p>	<p>Das Entwicklungskonzept trifft keine detaillierten Aussagen zu einzelnen Fachbelangen, sondern bildet die Grundlage bzw. den Rahmen für nachgelagerte Planungsprozesse. Die im Entwicklungskonzept vorgeschlagenen Maßnahmen zum Ausbau der Radinfrastruktur sind daher in nachgelagerten Planungsprozessen auf deren konkrete Umsetzbarkeit zu überprüfen.</p>	<p>Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie „West-Ost-Trasse Brambauer – Lünen Innenstadt“ sind auch im Entwicklungskonzept zu übernehmen. Der Anregung zur Straße „Auf der Rührenbeck“ wird daher nicht gefolgt.</p>

Entwicklungskonzept „Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030“

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB / Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB

01.02.2021 - 03.03.2021

Lfd. Nr.	Stellungnahme (Kurzform)	Stellungnahme der Verwaltung	Vorschlag der Verwaltung
	<p>Der ADFC Lünen möchte am ganzheitlichen Mobilitätskonzept zum "Wirtschaftsstandort Lippolthausen 2030" weiterhin beteiligt werden. (...)</p>	<p>Die Machbarkeitsstudie „West-Ost-Trasse Brambauer - Innenstadt Lünen“ sieht bereits verschiedene Maßnahmen für die Straßen Moltkestraße, Brunnenstraße, Mühlenweg und Frydagstraße sowie für die Seilbahntrasse vor. Ziel ist es unter anderem, die Erreichbarkeit des Gewerbegebiets Lippolthausen mit dem Fahrrad zu stärken. Dazu sollen die genannten Abschnitte, je nach Flächenverfügbarkeit, einen Radweg nach ERA-Standard erhalten.</p> <p>Die Erarbeitung eines ganzheitlichen Mobilitätskonzeptes zum Wirtschaftsstandort Lippolthausen ist derzeit nicht vorgesehen. Bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen ist die Beteiligung der Öffentlichkeit entsprechend zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein Abwägungserfordernis.</p>